Satzung des Vereins „Die Klopferspitzchen“ e.V.

Überbetriebliche Elterninitiative zur Kinderbetreuung

Satzungsneufassung durch Mitgliederversammlung vom 29.10.2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Die Klopferspitzchen“ – überbetriebliche Elterninitiative zur Kinderbetreuung.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Erziehung, Betreuung und Förderung von Kleinkindern, überwiegend im Vorkindergartenalter durch Errichtung und Unterhalt einer Eltern-Initiative im Familienselbsthilfe-Bereich. Der Zweck des Vereins entspricht damit § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung in der aktuell gültigen Fassung vom 23. Januar 2025. Die Eltern sind zur aktiven Mitarbeit in der Einrichtung verpflichtet.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   - Erarbeitung eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen, die sich an der Lebenssituation von Eltern und Kindern orientiert. Die Inhalte werden von den Erzieher/innen in Absprache und Zusammenarbeit mit den Eltern erarbeitet.
   - Die Unterhaltung einer Ganztagsbetreuungseinrichtung auf der Grundlage einer altersgemischten Gruppe mit bis zu maximal 12 Kindern (je nach Raumangebot), wobei ein bis zwei Plätze in Notlagen als flexible Betreuungsplätze gedacht sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen Vereinszwecke verwandt werden.
4. Entsprechend der Regelung in § 3 Nr. 26a EStG wird auf Anforderung für Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern eine Vergütung bis zur Höhe des maximalen Steuerfreibetrags für 12 Monate, für alle anderen Funktionsträger/innen im Verein eine Vergütung bis zu 552 € für 12 Monate bezahlt. Wird die Tätigkeit nicht die ganzen 12 Monate des Jahres ausgeführt, wird die Vergütung nur anteilig bezahlt. Bei nicht oder nur teilweisem Erfüllen der Tätigkeit obliegt die Anpassung der Höhe der Vergütung dem Vorstand. Darüber hinaus erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; von dieser Regelung ausgenommen sind die fest angestellten Erzieher/innen, wenn sie Mitglieder des Vereins sind.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei ihrem Ausscheiden oder Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Vereinsmitglieder die gezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt. Zudem erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktive Mitgliedschaft
   Aktive Mitglieder sind alle diejenigen Vereinsmitglieder, deren Kinder zu diesem Zeitpunkt in der Elterninitiative betreut werden. Sofern das Kind betreut wird, muss mindestens ein Elternteil aktives Mitglied sein oder den Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben.
2. Passive Mitgliedschaft
   Passive Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, die bereit sind, den Verein ideell, mit praktischer Hilfe oder materiell zu fördern und diesem beitreten. Passive Mitglieder können insbesondere die Erzieher/innen, Kinderpfleger/innen bzw. Praktikant/innen sowie alle Eltern werden, die ihr Kind in der Elterninitiative betreuen lassen wollen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
   a. mit Auflösung des Vereins,
   b. durch freiwilligen Austritt,
   c. durch Ausschluss,
   d. durch Tod,
   e. bei aktiven Mitgliedern automatisch mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses des betreuten Kindes in der vom Verein betriebenen Kindertageseinrichtung, es sei denn, dass sie ausdrücklich ihre weitere Mitgliedschaft als passives Mitglied beantragen und diesem Antrag stattgegeben wird.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum jeweiligen Quartalsende zulässig. Er wird schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erklärt.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.
4. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz einmaliger Mahnung seine Pflicht zur Zahlung der Vereinsbeiträge nicht erfüllt.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins entrichten einen Mitgliedsbeitrag.
2. Die längerfristig beschäftigten pädagogischen Angestellten können, solange sie in dem Verein beschäftigt werden, von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft die Elternversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Die aktiven Mitglieder des Vereins entrichten für jedes betreute Kind außerdem einen monatlichen Beitrag für die Betreuung. Dieser Beitrag ist ein kostendeckender Mindest-

beitrag. Bei sozialen Härtefällen wird gesondert entschieden. Entscheidungsfähig ist die Elternversammlung.

4. Die Elternversammlung kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn dafür andere Leistungen erbracht werden.
5. Der Krippenplatz für ein Kind kann nur so lange garantiert werden, wie eine gültige Bedarfsübernahme einer Gemeinde für diesen Platz vorliegt. Ansonsten kann eine außerordentliche Kündigung ausgesprochen werden.
6. Für die Dauer der aktiven Mitgliedschaft wird eine Kaution in der Höhe von zwei monatlichen Beiträgen für die Betreuung erhoben. Diese ist nach Beendigung der aktiven Mitgliedschaft und nach vollständiger Übergabe der Elternaufgaben in gleicher Höhe dem ausscheidenden Mitglied vom Verein zurückzuerstatten. Entscheidungsbefugt ist der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Elternversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen unter Angaben der Tagesordnung. Beantragte Satzungsänderungen sind inhaltlich zu nennen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Eine Stimmabgabe einer/eines Bevollmächtigten unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht mit Angabe des entsprechenden Tagesordnungspunkts ist zulässig. Es entscheiden einfache Mehrheiten.
6. Erzieher/innen, Kinderpfleger/innen und Praktikant/innen sind von der Stimmabgabe in Personalangelegenheiten ausgeschlossen. Personalangelegenheiten sind in deren Abwesenheit zu erörtern.
7. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen eine/einen Kassenprüfer/in, die/der dem Vorstand nicht angehören darf. Die/der Kassenprüfer/in prüft mindestens einmal jährlich, gegebenenfalls öfter, die Bücher der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters. Sie/er ist beauftragt, bei der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorstand zu unterzeichnen ist.

9. Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstands nach Entgegennehmen des Kassenberichts und des Jahresberichts.
10. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung in einem über individuelle Zugangsdaten nur Mitgliedern zugänglichen Chat-Raum stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Mitgliederversammlung und informiert darüber in der Einladung.
11. Gemäß § 32 Abs. 3 BGB in der Fassung vom 23. Oktober 2024 ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung in Textform erteilt haben. Diese Bestimmung gilt für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 9 Die Elternversammlung

1. Die Elternversammlung soll die Aufgaben und Ziele der Eltern-Initiative aktiv erarbeiten und mitbestimmen.
2. Der Elternversammlung gehören die aktiven Vereinsmitglieder sowie die festangestellten Erzieher/innen und Kinderpfleger/innen an, sofern sie Mitglieder des Vereins sind und keine Personalangelegenheiten erörtert oder Personalentscheidungen getroffen werden.
3. Eltern, die einen Antrag auf Aufnahme in die Eltern-Initiative gestellt haben, dürfen als Gäste ohne Stimmrecht an den Elternabenden teilnehmen. Entsprechendes gilt für Erzieher/innen, Kinderpfleger/innen und Praktikant/innen, sofern sie nicht Mitglieder des Vereins sind und sofern keine Personalangelegenheiten erörtert oder Personalentscheidungen getroffen werden.
4. Die Elternversammlung entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Eltern bzw. des Kindes. Bei der Aufnahme der Kinder besitzen Geschwisterkinder Priorität, ebenso Kinder von Eltern, die im Max-Planck-Institut angestellt sind und/oder in München oder Planegg wohnen. Bei der Aufnahme findet die pädagogische Gruppenstruktur besondere Beachtung.
5. Die Elternversammlung beschließt über die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere über Personalentscheidungen, im Rahmen der Grundsatzentscheidungen der Mitgliederversammlung. Ihre Aufgabe ist die Einhaltung und Änderung der Richtlinien der Eltern-Initiative. Beschlüsse sind mit dem Vorstand abzusprechen. Aufgaben können auf den Vorstand übertragen werden.
6. Die Elternversammlung ist verpflichtet, für die Ganztagsbetreuungseinrichtung Richtlinien zu erstellen. Sie ist berechtigt, diese Richtlinien bei Bedarf zu ändern. Sie beschließt, zusammen mit dem Vorstand, Personalentscheidungen innerhalb der Ganztagsbetreuungseinrichtung. In allem ist sie an die Grundsatzentscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden.
7. Die aktiven Vereinsmitglieder haben für jedes vom Verein betreute Kind eine Stimme. Eine Stimmabgabe einer/eines Bevollmächtigten unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht mit Angabe des entsprechenden Tagesordnungspunkts ist zulässig. In begründeten Ausnahmefällen ist eine schriftliche Stimmabgabe möglich.
8. Die festangestellten Erzieher/innen und Kinderpfleger/innen, sofern sie Mitglieder des Vereins sind und keine Personalentscheidungen getroffen werden, haben jeweils eine Stimme. Ziffer 7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
9. Die Elternversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei der Stimmberechtigten. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands sollen bei der Elternver-

sammlung anwesend sein. Für einen Beschluss ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
10. Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten, das von den Mitgliedern jederzeit eingesehen werden kann.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind alle aktiven und passiven Mitglieder mit Ausnahme der angestellten Erzieher/innen, Kinderpfleger/innen und Praktikant/innen, sofern diese Mitglieder des Vereins sind.
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie der/dem Schatzmeister/in. Zwei Ersatzmitglieder können gewählt werden.
3. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Elternversammlung gegenüber der Ganztagsbetreuungseinrichtung um. Er übt die Dienstaufsicht über die Ganztagsbetreuungseinrichtung aus.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt mit folgender Einschränkung: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1.500 € ist die Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder legt sein Amt nieder, so ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers auf der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Beschlussorgan für die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist gefasst, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder besteht. Für die Auflösung des Vereins ist zusätzlich erforderlich, dass der Vorstand der Auflösung zustimmt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 14.05.2002 in Kraft. Zuletzt geändert am 29.10.2025 durch Mitgliederversammlung vom 29.10.2025.